



Satzung

des Fördervereins der Gebhardschule Konstanz e.V.

§ 1 Name

Der Verein wurde am 17.10.1994 in Konstanz gegründet und trägt den Namen:

Förderverein der Gebhardschule Konstanz e.V.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- Der Sitz des Vereins ist Konstanz
- Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
- Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die finanzielle und ideelle Förderung der Gebhardschule Konstanz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Gebhardschule Konstanz verwendet. Daneben wird der Verein unmittelbar tätig, indem er die Kernzeitbetreuung durchführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Schatzmeister für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Ehrenamt erhält.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte

- a) Sämtliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- c) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

B. Pflichten

- a) Der Jahresbeitrag wird durch eine Gebührenordnung bestimmt. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
- b) Die Ziele des Vereins, sowie dessen Zweck laut § 3 zu fördern.
- c) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden und hat zum Ende des Geschäftsjahres Gültigkeit.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung eintritt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug bleibt. Kann die Mahnung nicht zugestellt werden, da der Wohnort des Mitglieds dem Verein nicht bekannt ist, kann die Streichung auch ohne Mahnung erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Ausgleich (Entschädigung).

§ 7 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seine Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei der erste und der zweite Vorstand jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins. Er verfügt darüber bis zu einem Betrag von DM 250,- (=127,82 €) mit Zustimmung eines Vorstandmitglieds. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Vorstandsversammlung.

Über zweckgebundene Gelder kann der Schatzmeister mit Zustimmung eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandmitglieds verfügen.

Er muss dem Kassenprüfer jederzeit auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Die Jahresrechnung ist mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Kassenprüfer zur Verfügung zu stellen.

Der Schriftführer fertigt in Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll und führt die Vereinschronik.

Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Bezeichnung der Ämter und wird in entsprechenden Beschlüssen des Vorstands definiert.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr sind alle Mitglieder zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist elektronisch oder schriftlich zur Versammlung ein.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung
- Sie wählt den Vorstand
- Sie wählt den Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfergebnisse hat er in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- Sie legt den Jahresbeitrag fest

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt in getrennten Abstimmungen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit, muss die jeweilige Abstimmung geheim erfolgen.

Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes muss den Mitgliedern in der Einladung zur beschließenden Versammlung schriftlich der Anlass mitgeteilt werden und es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Schatzmeister verwaltet diese. Er verfügt darüber gemäß § 8 Abs. 4 mit der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in §3 genannte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 13 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Konstanz

Der Gerichtsstand ist Konstanz